

# **Satzung der BÜRGERSTIFTUNG AUGSBURG**

## **Präambel**

Zu Beginn des 3. Jahrtausends errichten beherzte Menschen die BÜRGERSTIFTUNG AUGSBURG.

Ihr Engagement beruht auf den humanen Werten wie Menschenrechte, Erhalt der Umwelt, Freiheit, Toleranz, Solidarität und der Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet. Sie führt Menschen zusammen, die sich als Stifter, Spender und Mitarbeitende für ein soziales, friedliches, kulturell vielseitiges und zukunftsfähiges Augsburg einsetzen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet. Angesprochen sind aber immer weibliche und männliche Personen.

## **§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "BÜRGERSTIFTUNG AUGSBURG"
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Augsburg.

## **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Die BÜRGERSTIFTUNG AUGSBURG will den Gemeinsinn und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt fördern und stärken. Sie soll allen hier lebenden Menschen zugute kommen. Der Stiftungszweck umfasst die Bereiche

- Jugend und Alter
- Bildung und Völkerverständigung
- mildtätige Zwecke
- Kriminal- und Suchtprävention
- öffentliche Gesundheit, Sport
- Natur- und Umweltschutz
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur

(2) Die Stiftungszwecke werden beispielhaft umgesetzt durch:

- Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften, die sich den Stiftungszwecken widmen;
- eigene Vorhaben, z.B. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für Völkerverständigung, nachhaltigen Natur- und Umweltschutz, Jugendbelange, Gewaltprävention, Wohnformen im Alter;
- Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden;
- Förderung des Bürgerengagements und der Öffentlichkeitsarbeit gemäß den Stiftungszwecken;
- Vernetzung von privaten und öffentlichen Organisationen und Einrichtungen sowie deren Projekte, soweit sie den Stiftungszwecken dienen;
- Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern.

Die Stiftung ist vorrangig innerhalb des Stadtgebietes Augsburg tätig. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb Augsburgs gefördert werden. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mittel der Stiftung müssen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 53.000 EUR (in Worten: Dreiundfünfzigtausend) in bar.

(2) Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die BÜRGERSTIFTUNG AUGSBURG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

(3) Zustiftungen können ab einem Betrag von 50.000,-- EUR durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können auf Wunsch des Zustifters einen eigenen Fonds bilden und mit seinem Namen verbunden werden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend und möglichst nach ethischen und ökologischen Gesichtspunkten anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(5) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden.

(6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 Abs.1 genannten Zwecke Zuwendungen zur zeitnahen Verwendung entgegennehmen.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch folgende Stiftungsmittel:

- Erträge des Stiftungsvermögens;
- Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

(1) Organe der Stiftung sind

- die Stiftungsversammlung,
- der Stiftungsrat,
- der Stiftungsvorstand.

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder sich bei der Erledigung der Aufgaben Dritter bedienen. Dies ist jeweils durch einen Vertrag zu regeln.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben, Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und am Ende einen Jahresabschluss zu erstellen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Stiftungsversammlung**

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stiftern, die mindestens 500 EUR / 1.000 DM zur Stiftung beigetragen haben.
- (2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur so lange angehören, als sie eine natürliche Person in die Stiftungsversammlung entsenden und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Bei Zustiftungen oder Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll.
- (4) Die Stiftungsversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. In der Stiftungsversammlung informiert der Stiftungsvorstand bzw. der Stiftungsrat über alle Angelegenheiten der Stiftung. Der Stiftungsversammlung steht ein umfassendes Informationsrecht über alle Belange der Stiftung zu. Die Stiftungsversammlung kann dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.
- (5) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes mit einer Frist von 21 Kalendertagen in der örtlichen Tagespresse einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Stifter, mindestens aber zehn Personen dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, vom Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet.
- (6) Die Stiftungsversammlung wird baldmöglichst nach der Anerkennung der Stiftung einberufen. Sie wählt zunächst den Sitzungsleiter und den Protokollführer und anschließend aus ihren Reihen die Mitglieder des Stiftungsrates sowie (abweichend von §10 Abs.1) die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

## **§ 8 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens fünfzehn Personen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Ausnahmsweise werden bei der ersten Wahl 1/3 für zwei Jahre, 1/3 für vier Jahre und 1/3 für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Stiftungsrat tritt möglichst noch am Tag seiner Wahl zusammen und wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

- (4) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen außerdem
- die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres;
  - die Zuteilung der Mittel;
  - die Entlastung, die Bestellung und die Abberufung des Stiftungsvorstandes;
  - die Bestellung des Prüfungsorgans;
  - die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (5) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch die Stiftungsversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl anlässlich der nächsten Stiftungsversammlung. Das neue Mitglied wird nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.
- (7) Der Stiftungsrat kann dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben, die dessen Befugnisse und Aufgaben näher regelt.

## **§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mindestens einmal vierteljährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei seiner ersten Sitzung gemäß § 8 Abs. 2 ist der Stiftungsrat in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten.

(6) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann vom Stiftungsrat ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

## **§ 10 Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt.

(2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsvorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsvorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör.

(4) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung und sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er schlägt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan vor und legt für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss vor. Beide sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

(6) Der Stiftungsvorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen. Eine Übertragung gegen Entgelt ist jeweils durch einen Vertrag zu regeln.

(7) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag vom Stiftungsrat festgesetzt werden

## **§ 11 Änderungen der Satzung und Aufhebung der Stiftung**

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben (§ 13) wirksam.

## **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Augsburg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich und unter Beifügung entsprechender Beweisunterlagen jede Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes mitzuteilen.

(3) Beschlüsse über Änderung der Satzung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Satzung der BÜRGERSTIFTUNG AUGSBURG tritt mit der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.